jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/9/13 88/04/0133

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.09.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §45;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/10/0155 B 25. November 1985 RS 1

Stammrechtssatz

Das Wiederaufnahmeverfahren dient ganz allgemein nicht der Überprüfung des abgeschlossenen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Hinweis auf B 29.9.1969, 0771/68).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040133.X02

Im RIS seit

17.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at